Das neue Deutsche Energiewirtschaftsgesetz

Autor(en): **Schneider**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Wasser- und Energiewirtschaft = Cours d'eau et énergie**

Band (Jahr): **28 (1936)**

Heft 10

PDF erstellt am: **31.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-922252

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Nachteile der kürzeren Eisenbahnstrecke überzukompensieren.»

Herr Dir. Weber von der Rheinschiffahrts A. G. vorm. Fendel, Mannheim, bemerkte zur Frage der Ausbaugrösse: «Wir betrachten es deutscherseits als selbstverständlich, dass die Verlängerung der Rheinwasserstrasse so durchgeführt wird, dass der *gesamte* Rheinschiffahrtsverkehr Anteil daran haben kann. Es kann sich also nur darum drehen, dass die Schleusen für die Aufnahme des *Normalverkehrs* eingerichtet werden, dass also keine Beschränkung auf die heutigen Motorschiffsgrössen vorgenommen wird. Ueber diesen Punkt kann es solange keine Diskussion geben, als 85—90% der gesamten Rheinmengen im Schleppverkehr bewegt werden.»

Zu der in letzten Monaten von privater schweizerischer Seite proponierten Finanzierung der neuen Wasserstrasse mit *Sperrmark* bemerkt der Referent, er glaube nicht, dass eine solche Finanzierungsmethode in einem richtigen Staatsvertrage zwischen Deutschland und der Schweiz untergebracht werden könne. Die Baukosten seien nicht derart hoch, dass sie nicht auf dem Wege einer regulären Finanzierung aufzubringen wären.

Nach bestimmter Auffassung des Referenten ist die Wirtschaftlichkeit der Schiffahrt oberhalb Basel bis dato wesentlich zu vorsichtig berechnet worden. Zwei Momente lassen die künftigen Wasserfrachten gerade um die Hälfte höher als das annehmen, womit bisher operiert wurde, nämlich die sehr gute Auswirkung der Regulierung Strassburg-Basel und die Tatsache, dass auch oberhalb Basel nicht mit den betriebsteuren 500—600-PSi-Schleppern zu rechnen sei, sondern dass ein 300-PSi-Schlepper *normalerweise* genügen würde. Die Kohlenfracht von der Ruhr zum Bodensee werde sich inskünftig stellen:

Normalfracht Ruhr-Basel	RM. 3.50
Anschlussfracht Basel-Bodensee	RM. 1.50

also RM. 5.— (mässige Abgaben inbegriffen). Die Getreidefracht Rotterdam-Bodensee werde sich kaum höher belaufen. Die Ersparnisse gegenüber der Bahn müssen als ausserordentlich hoch bezeichnet werden. — Da in der Schiffahrt keine Werttarifierung stattfindet, sich die Frachtkosten vielmehr direkt an die Betriebskosten anlehnen, haben diese Zahlen weitgehende Gültigkeit auch für andere Güter. Und weil diese Wasserfrachten nun nahezu um die Hälfte tiefer liegen als bisher angenommen, sind die vorliegenden Wirtschaftsrechnungen nicht nur auf jeden Fall richtig, sondern sie verbessern sich noch ganz erheblich.

Gerade dieser vom Referenten zuletzt erwähnte Faktor sollte es bewirken, dass man auch in der Schweiz über den Ausbau etwas grosszügiger zu denken anfängt, als dies heute der Fall ist, und dass man einer Schiffahrt Hand leiht, die nicht zum vornherein an Atemnot leidet. *Kr.*

Das neue Deutsche Energiewirtschaftsgesetz

Das am 13. Dezember 1935 in Deutschland erlassene Energiewirtschaftsgesetz [1] versucht den berechtigten Wünschen der Allgemeinheit, der Elektrizitätserzeuger und der Elektrizitätsverbraucher Rechnung zu tragen. Es bringt gleichzeitig die notwendige Unterordnung der gesamten Energiewirtschaft unter die Reichsführung. Es stellt die endgültige Regelung auf lange Zeit hinaus dar. Die Initiative der Betriebsführung bleibt nach dem neuen Gesetz vollständig gewahrt. Es wird kein Behördenaufbau mit der unvermeidlich damit zusammenhängenden Bürokratisierung geschaffen. Vielmehr wird die Selbstverwaltung der Wirtschaft erhalten, die allein dem Fortschritt der Technik und der wirtschaftlichen Erkenntnis freien Raum geben kann.

Gemischtwirtschaftliche, kommunale und private Werke bleiben in Zukunft nebeneinander bestehen. Allerdings muss die Planmässigkeit bei den zukünftigen Kraftwerks- und Leitungsbauten gewährleistet werden. Zu diesem Zweck werden grössere Neuinvestierungen anzeigepflichtig gemacht, und der Reichswirtschaftsminister hat innerhalb einer fest begrenzten Frist ein Einspruchsrecht. Die Zuständigkeiten werden neu geregelt, insbesondere wird dafür Sorge getragen, dass die unteren Verwaltungsbehörden Entwicklungen, die im Reichsinteresse liegen, auf Grund wegerechtlicher oder sonstiger Bestimmungen nicht verhindern. Der Wettbewerb zwischen Gas und Elektrizität bleibt bestehen.

Die Freiheit zur Errichtung eigener Kraftanlagen wird nicht angetastet. Es soll also auch in Zukunft jedermann frei darüber entscheiden können, ob er die Energie für seinen Betrieb selbst erzeugen, oder von einem Elektrizitätswerk beziehen will. Allerdings muss er künftig *vor* Errichtung einer Eigenanlage bei seinem zuständigen Elektrizitäts-

[1] Das Gesetz regelt die Elektrizitäts- und Gasversorgung Deutschlands auf einer neuen Grundlage. In den folgenden Zeilen wird das Gesetz vom Standpunkt der Elektrizitätswirtschaft behandelt. Die Ausführungen finden aber ohne weiteres auch auf die Gasversorgung entsprechende Anwendung.

werk eine Offerte einholen. Auf Grund derselben wird sich ergeben, ob die Eigenerzeugung oder der Strombezug vom Elektrizitätswerk sich billiger stellt. Dem hiermit geschaffenen Vorverhandlungsrecht wird die allgemeine Anschluss- und Versorgungspflicht des Energie-Versorgungsunternehmens gegenübergestellt. Verbraucher, welche die Verpflichtung zur Mitteilung an das öffentliche Versorgungsunternehmen *vor* Aufstellung von Eigenanlagen *nicht* erfüllen, verlieren den Rechtsanspruch auf Versorgung durch das Versorgungsunternehmen. Wer bereits eine Eigenanlage besitzt, oder künftig sich eine genehmigte Eigenanlage einrichtet, darf nicht damit rechnen, dass ihm das Elektrizitätswerk in Zukunft als Lückenbüsser dient. Stellt er sich auf eigene Füsse, so muss er das mit allen Konsequenzen tun. Wünscht er einen Reserveanschluss, so muss er dafür eine angemessene Bereitstellungsgebühr entrichten, die höher als der normale Strompreis ist.

Die grossen Werke haben sich, um unwirtschaftliche Kapitalinvestierungen zu vermeiden, gegenseitig durch Gebietsabgrenzungsverträge geschützt. Dies wird auch in Zukunft so bleiben.

Sowohl vom Standpunkte der Elektrizitätswerke, als auch von dem des Abnehmers aus ist der wichtigste Punkt die Tariffrage. Im Lauf des letzten Jahrzehntes hat sich in Deutschland mehr und mehr der sogenannte «Grundgebühren-Tarif» oder «Regelverbrauchstarif» durchgesetzt. Das neue Gesetz schreibt nun vor, dass in Zukunft jedes Elektrizitätswerk diese Tarife für die Zwecke des Haushalts einführt und zwar allgemein oder wahlweise. Ausserdem werden in jeder Gemeinde niedrige Koch-, Heiz- und Kühlstromtarife eingeführt. In bestehende Verträge wird durch die Neuregelung jedoch nicht eingegriffen.

Die geplante Neuordnung der Elektrizitätswirtschaft ist insofern sehr einschneidend, als die Reichsregierung weiter beabsichtigt, einheitliche Lieferbedingungen zu erlassen und Höchstpreise für den Strom festzusetzen. Werke, die nicht in der Lage sind, ihren Betrieb gut zu führen und zu den vom Reich festgesetzten Bedingungen und Preisen Strom zu liefern, sollen aufgehoben oder gegen Entschädigung von einem benachbarten leistungsfähigeren Werke übernommen werden. Die Vorarbeiten für diese Neuregelung sind bereits im Gange. Sie wird spätestens am 1. Januar 1937 in Kraft treten.

Zur Sicherstellung der Landesverteidigung sind besondere Vorschriften erlassen worden. Ferner sind für die Energieversorgungsunternehmungen eine weitgehende Auskunfts- und Offenlegungspflicht eingeführt und die Energieeinfuhr aus fremden Staaten an die Genehmigung des Reichswirtschaftsministers geknüpft worden. Der Elektrizitätsdurchleitung wird in weitestgehendem Masse der Weg gebahnt, damit sie ihre Aufgaben voll erfüllen kann.

Das neue Energiewirtschaftsgesetz wird sicher dazu dienen, den Ausbau der Energiewirtschaft in Deutschland zu fördern und zu vervollkommnen.

Dr. Schneider

Kraftwerk La Dixence

In der Beschreibung dieses Kraftwerkes in der Nummer 7/8 vom Juli/August 1936 dieser Zeitschrift sind auch die verschiedenen *Stand-Seilbahnen* erwähnt. Dazu wäre nachzutragen, dass die Giesserei Bern der Ludw. von Rollschen Eisenwerke die Standseilbahn von 107 % Maximalsteigung in der Nähe der Staumauer, ferner die grosse, aus drei Sektionen bestehende Rohrtransportbahn von zusammen 5,5 km Länge und 87 % Maximalsteigung vollständig ausgerüstet hat. Die Lieferung umfasste das Geleise mit Weichen, die Seiltragrollen, drei Transportwagen für je 15 Tonnen Nutzlast mit Zangenbremsen, sowie drei schwere Förderrinnen von 12 resp. 15,5 Tonnen Umfangskraft. Auch die Anlagen zum gefahrlosen Umhängen der belasteten Wagen von einer Sektion zur anderen, sowie die infolge der vielen schroffen Gefällsbrüche und Kurven sehr schwierige Seilführung wurden ganz von der Giesserei Bern nach ihren Vorschlägen ausgeführt und haben sich gut bewährt.

Die Lieferung der sehr schweren Drahtseile wurde von der Giesserei Bern den Kabelwerken Brugg, die der elektrischen Ausrüstung der Förderwinden der A.G. Brown Boveri & Co. in Baden übertragen.

Mitteilungen aus den Verbänden

Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband.
Protokoll der 25. ordentlichen Hauptversammlung vom 17. Oktober 1936 in Baden.

Traktanden:

1. Protokoll der 24. ordentlichen Hauptversammlung vom 16. November 1935 in Zürich (Jahresbericht 1935, Seite 39).
2. Geschäftsbericht und Rechnungen pro 1935.
3. Bericht der Kontrollstelle.
4. Wahl des Ausschusses für die Amtsperiode 1937—39.
5. Wahl des Vorstandes (Präsident und zwei Vizepräsidenten).
6. Wahl der Kontrollstelle.
7. Verschiedenes.